

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen der Fakultät Maschinenbau an der Technischen Universität Dortmund vom 17. September 2013 Seite 1 - 29

Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen der Fakultät Maschinenbau an der Technischen Universität Dortmund vom 17. September 2013 Seite 30 - 60

**Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen
der Fakultät Maschinenbau
an der Technischen Universität Dortmund
vom 17. September 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugang zum Studium
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Praxisphasen
- § 8 Prüfungen und Nachteilsausgleich
- § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 12 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 14 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 15 Umfang der Bachelorprüfung
- § 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Zusatzqualifikationen
- § 20 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 21 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 23 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 24 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlage A** Modulübersichten
- Anlage B** Studienverlaufspläne

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium in den Studiengängen Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gem. § 64 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums

Das Bachelorstudium soll auf ein Masterstudium in den Studiengängen Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen vorbereiten. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und dass ihnen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt worden sind, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt sind.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium ist das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 4

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Maschinenbau den Grad Bachelor of Science (B. Sc.).

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module ausschließlich am Ende eines Moduls vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sieben Semester und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit ein.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst insgesamt im Studiengang Maschinenbau, im Studiengang Logistik und im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mindestens 6300 Arbeitsstunden, die 210 Leistungspunkten entsprechen und sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereich aufteilen. Im Bachelorstudium sind insgesamt mindestens 210 Leistungspunkte durch die Teilnahme an den Modulen und die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen sowie durch die Bachelorarbeit zu erwerben.
- (3) Das Studium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Die Lehrveranstaltungen können im Wahlpflichtbereich nach Zustimmung des Prüfungsausschusses, unter Beachtung hochschulrechtlicher Vorgaben, auch in englischer Sprache angeboten werden.
- (5) In der Anlage A sind die Struktur des Studiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsformen, dargestellt. In der Anlage B ist der Studienverlaufsplan dargestellt.
- (6) Das Studium kann zum Wintersemester eines jeden Jahres begonnen werden.

§ 7

Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Bachelorstudiengang insgesamt 20 Wochen. Acht Wochen davon umfasst das Grundpraktikum und 12 Wochen das Fachpraktikum. Für das Fachpraktikum werden 12 Leistungspunkte erworben.
- (2) Zur Einschreibung soll das Grundpraktikum nachgewiesen werden. Das gesamte Grundpraktikum muss zu den Prüfungen ab dem dritten Fachsemester des jeweiligen Studiengangs anerkannt sein. Das Nähere regeln die Praktikumsrichtlinien der Fakultät.

§ 8

Prüfungen und Nachteilsausgleich

- (1) Zu den Modulen bzw. Elementen der Module sind Prüfungsleistungen zu absolvieren. Die Prüfungen erfolgen in der Regel nach Absolvierung aller Elemente eines Moduls (Modulprüfung). Zum Abschluss eines Moduls bzw. der Elemente eines Moduls können Teilleistungen auch kumulativ erbracht werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht.
- (2) Die Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend, insbesondere in Form von Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltung, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen mit oder ohne Disputation und fachpraktischen Prüfungen, erbracht. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig von den jeweils verantwortlichen Lehrenden / Prüferinnen und Prüfern oder dem Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die Anmeldung zu den Prüfungen beim zuständigen Prüfungsamt muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben. Nach einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat nicht wieder von dieser abmelden. § 13 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei der Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungen, die von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten sind, werden die Prüfungsaufgaben von beiden Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (5) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von minimal einer und maximal vier Stunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von in der Regel minimal 30 Minuten und maximal 45 Minuten vorzusehen. Für Teilleistungen sind maximal drei Stunden Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten vorzusehen.
- (6) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden rechtzeitig vor der Prüfung von der Prüferin / dem Prüfer bekannt gegeben.
- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten bekannt zu geben.
- (8) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die

Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- (9) Abweichend von den Absätzen 7 und 8 sind Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 11 zu bewerten.
- (10) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Umfang deutlich unterhalb der Anforderungen einer Prüfung. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.
- (11) Für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen), in denen zum Erreichen der lehrveranstaltungsspezifischen Lernziele eine regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist (z. B. Laborversuche, Praktika, Sicherheitseinweisungen, Fallstudien, Diskussionsübungen), kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Diese wird von der oder dem Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt. Dabei ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Lehrveranstaltung konkret abzuwägen und festzustellen, ob und in welchem Umfang die Anwesenheitspflicht für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist und ob das Lernziel auch nicht durch mildere Mittel, wie z. B. Selbststudium allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften, erreicht werden kann. Nur unter diesen engen Voraussetzungen ist ein Eingriff in die Studierfreiheit unter dem Aspekt der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung legitimiert. Das bedeutet zudem, eine pauschale und vom Einzelfall losgelöste Feststellung der Notwendigkeit einer Anwesenheitspflicht ist stets unzulässig. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (12) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium) beteiligt. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin / des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners oder einer / eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.
- (13) Sofern ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sichergestellt ist, kann der Prüfungsausschuss zur Förderung der Internationalität auf vorherigen Antrag und

mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers Ausnahmen im Prüfungsverfahren hinsichtlich Ort und Zeitpunkt der Prüfung bewilligen, wenn zum vorgesehenen Prüfungszeitpunkt ein begründeter, studienfördernder Auslandsaufenthalt angestrebt wird und die Teilnahme am regulären Prüfungsverfahren unzumutbar ist.

§ 9

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Modulprüfungen und Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Den Studierenden ist eine Wiederholung der Prüfung innerhalb eines Semesters zu ermöglichen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Bachelorarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal wiederholt werden. Gleiches gilt für die mündliche Prüfung zur Bachelorarbeit.
- (3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird der Kandidatin / dem Kandidaten eine zusätzliche Wiederholung einer einzigen Prüfungsleistung, die sie / er nach Absatz 1 nicht mehr wiederholen kann, gestattet. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Prüfungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 210 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung von Praktika und für die Bachelorarbeit erworben wurden.
- (5) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn:
 - a) die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) ein Modul endgültig nicht bestanden wurde.
- (6) Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule und Profilmodule können nicht durch erfolgreich absolvierte andere Wahlpflichtmodule oder Profilmodule ersetzt werden.
- (7) Ein Wechsel des Wahlpflichtmoduls oder des Profilmoduls nach dem ersten Nichtbestehen der Prüfung ist nur einmal möglich und nur solange noch keine der dem Modul zugehörigen Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde bzw. bestanden wurden. Diese Regelung findet keine Anwendung auf die Prüfungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.
- (8) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der / des Vorsitzenden und deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen / Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für alle Entscheidungen, die den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen betreffen, soll der Prüfungsausschuss um jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sowie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät erweitert werden. Diese werden vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung bestimmter Aufgaben (z. B. Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen etc.) im Rahmen der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung.

§ 11

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer im Bachelorstudiengang darf bestellt werden, wer eine Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung im entsprechenden Fach bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Bachelorarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 12

Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Leistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Leistungen in anderen Studiengängen an der Technischen Universität Dortmund oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Logistik / Maschinenbau / Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet. Vor Abreise der Studierenden / des Studierenden ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Studierenden / dem Studierenden, einer Beauftragten / einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin / einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Leistungspunkte regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.

- (4) Für die Anrechnung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Leistungen, die nicht nach den Absätzen 2 bis 5 gleichwertig sind, jedoch im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem Staat erbracht wurden, der das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.04.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auch dann angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen des Studiengangs festgestellt wird, zu dem die Anrechnung beantragt wird.
- (7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können vom Prüfungsausschuss als Praktikum anerkannt werden.
- (8) Bei der Anrechnung von Leistungen in gleichen oder verwandten Studiengängen werden nicht nur bestandene, sondern auch nicht bestandene Prüfungen berücksichtigt.
- (9) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 8 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit oder über nicht wesentliche Unterschiede sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (10) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (11) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Leistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Leistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens 120 Leistungspunkte erworben werden.

§ 13**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten müssen sich aus dem Attest die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft die jeweilige Prüferin / der jeweilige Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende / den Aufsichtsführenden festgestellt, kann diese / dieser die Kandidatin / den Kandidaten von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin / ein Kandidat, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin / dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 17 Abs. 10 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 14

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Studiengang oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG gilt eine Studierende / ein Studierender als zu den Prüfungen des Bachelorstudiengangs Maschinenbau, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen zugelassen, es sei denn, die Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der Kandidatin oder dem Kandidaten nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 15

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungen zusammen, in denen mindestens 186 Leistungspunkte zu erwerben sind. Weitere 12 Leistungspunkte sind durch die Bachelorarbeit und 12 Leistungspunkte durch die Ableistung von Praktika zu erwerben.
- (2) Aus der Anlage A ergeben sich die zu studierenden Module und die ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkte.

§ 16

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	<i>sehr gut</i>	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	<i>gut</i>	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	<i>befriedigend</i>	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	<i>ausreichend</i>	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	<i>nicht ausreichend</i>	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist. Jede Teilleistung muss mindestens mit „bestanden“ oder „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.
- (3) Eine Klausur, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
 - a) 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder
 - b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 3 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

1 = *sehr gut*, falls sie bzw. er mindestens 75 %

2 = *gut*, falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %

3 = *befriedigend*, falls sie bzw. er mindestens 25 % aber weniger als 50 %

4 = *ausreichend*, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.
- (5) Wird eine Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausur ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden.
- (6) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote als Durchschnittsnote der nicht gerundeten Einzelnoten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen, wobei die Einzelnoten mit der ihrem Umfang entsprechenden Zahl der Leistungspunkte gewichtet werden.

Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= <i>sehr gut</i>
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	= <i>gut</i>
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	= <i>befriedigend</i>
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	= <i>ausreichend</i>
bei einem Durchschnittswert über 4,0	= <i>nicht ausreichend</i> .

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (7) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nicht gerundeten Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl der Leistungspunkte und der Gesamtnote der Bachelorarbeit mit der Zahl von 24 Leistungspunkten gewichtet werden. Praktika

werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Absatz 6 gilt entsprechend.

- (8) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
- A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.
- (9) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.
- (10) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Bachelorarbeit mindestens mit 1,3 bewertet und der mit den ECTS gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Module kleiner als 1,3 ist.

§ 17

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann nach dem Erwerb von mindestens 165 Leistungspunkten aufgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass folgende Fächer bereits bestanden sind:
- a) Maschinenbau: Höhere Mathematik I-III, Mechanik A-D, Thermodynamik
 - b) Wirtschaftsingenieurwesen: Höhere Mathematik I-II, Mechanik, Systemtheorie
 - c) Logistik: Höhere Mathematik I-II, Mechanik, Elektrotechnik.

- (3) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen von der Prüferin / dem Prüfer mit dem oder der jeweiligen Studierenden in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.
- (4) Im Bachelorstudiengang Maschinenbau kann die Bachelorarbeit von jeder Hochschullehrerin / jedem Hochschullehrer und jeder / jedem Habilitierten, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist und der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund oder der Ruhr-Universität Bochum angehört, ausgegeben und betreut werden. Im Bachelorstudiengang Logistik kann die Bachelorarbeit von jeder Hochschullehrerin / jedem Hochschullehrer und jeder / jedem Habilitierten, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist und der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund angehört, ausgegeben und betreut werden. Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen kann die Bachelorarbeit von jeder Hochschullehrerin / jedem Hochschullehrer und jeder / jedem Habilitierten, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist und der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund oder der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik oder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Dortmund angehört, ausgegeben und betreut werden. Dabei sollte die Betreuerin / der Betreuer der Fakultät angehören, für dessen Profil sich der Studierende entschieden hat. Soll die Bachelorarbeit in einer anderen Einrichtung der Hochschule oder einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (5) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Bachelorarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (6) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (8) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (9) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten.
- (10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Bei Abgabe der Bachelorarbeit ist für die eidesstattliche Erklärung ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden.

- (11) Zur Bachelorarbeit gehört eine mündliche Prüfung mit Präsentation der durchgeführten Arbeiten und erreichten Ergebnisse. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel je Kandidat / Kandidatin 30 Minuten. Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, die in der Regel mit den Prüferinnen oder Prüfern der Bachelorarbeit identisch sind. Diese legen gemeinsam die Note der mündlichen Prüfung fest. Der Termin, an dem die mündliche Prüfung stattgefunden hat, ist der Zentralen Prüfungsverwaltung mitzuteilen.

§ 18

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung schriftlich in zweifacher Ausfertigung und als PDF-Datei, welche zur Plagiatserkennung durch ein Softwareprodukt verwendbar ist, auf einem geeigneten Datenträger abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Bachelorarbeit gem. § 16 wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (4) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.
- (5) Die Gesamtnote für die Bachelorarbeit setzt sich aus der Durchschnittsnote der Gutachten mit einer Gewichtung von 0,8 und der Note für die mündliche Prüfung mit einer Gewichtung von 0,2 zusammen.

§ 19

Zusatzqualifikationen

- (1) Studierende können sich vor Abschluss der letzten Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Mit diesen Prüfungen können keine Leistungspunkte erworben werden. Es gelten die Bedingungen der betroffenen Fakultät.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfung in diesen Zusatzmodulen werden auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten an den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 20

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 16 Abs. 8, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die wegen Überschreitung der Höchstgrenzen von Leistungspunkten innerhalb eines Moduls nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs. Es enthält zudem Informationen über die Hochschule bzw. das Hochschulsystem. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records).
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 16 Abs. 1 enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden.
- (5) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 21

Bachelorurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet. § 20 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin / dem Dekan der Fakultät Maschinenbau und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Maschinenbau versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilung der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die erstmalig ab dem Wintersemester 2012 / 2013 an der Technischen Universität Dortmund für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits in einen der Bachelorstudiengänge eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau vom 04.09.2013 und des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 17.07.2013.

Dortmund, den 17. September 2013

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anlage A: Modulübersichten**Bachelorstudiengang Maschinenbau**

Modulnummer	Modulname	Modulprüfung /Teilleistung	LP
1	Naturwissenschaftliches Modul	TL	8
2	Höhere Mathematik I	MP	9
3	Höhere Mathematik II	MP	9
4	Höhere Mathematik III	MP	9
5a	Mechanik A	MP	5
5b	Mechanik B	MP	5
6a	Mechanik C	MP	5
6b	Mechanik D	MP	5
7a	Fertigungslehre + Werkstoffe	MP	6
7b	Werkstoffe	MP	5
8	Maschinenelemente A	TL	8
9	Maschinenelemente B	TL	14
10	Elektrotechnik	MP	7
11	Thermodynamik	MP	5
12	Grundlagen der Wärmeübertragung	MP	5
13	Technische Betriebsführung	MP	9
14	Mess- und Regelungstechnik	MP	8
15	Maschinenbauinformatik	MP	8
16	Strömungslehre	TL	8
17	Fertigungstechnologie	MP	11
18	Wahlpflichtmodul Simulationstechnik (entsprechendes Modul aus Katalog wählen; siehe Modulhandbuch)	TL o. MP	8
19	1. Profilm modul (siehe Katalog Modulhandbuch)	TL o. MP	12
20	2. Profilm modul (siehe Katalog Modulhandbuch)	TL o. MP	12
21	Fachwissenschaftliche Projektarbeit	MP	5
22	Fachpraktikum	MP	12
23	Bachelorarbeit	MP	12

Bachelorstudiengang Logistik

Modulnummer	Modulname	Modulprüfung /Teilleistung	LP
1.1a	Maschinenelemente	TL	7
1.1b	Basiswissen Maschinenbau: Teil Werkstoffe	MP	6
1.2	Mechanik	MP	9
1.3	Basiswissen Elektrotechnik	MP	8
1.4	Technische Betriebsführung	MP	8
2.1.1	Grundlagen der Informationsverarbeitung	MP	7
2.1.2	Statistik	MP	5
2.2	Höhere Mathematik I	MP	9
2.3	Höhere Mathematik II	MP	9
2.4	Informationsverarbeitung in der Logistik	MP	9
3.1	Einführung in die Logistik	MP	7
3.2	Intralogistik	MP	10
3.3	Verkehrslogistik	MP	8
3.4	Wahlpflichtmodul Planung und Betrieb logistischer Systeme: (entsprechendes Modul aus Katalog wählen; siehe Modulhandbuch)	TL o. MP	8
4.1	1-2 Wahlpflichtmodule für Grundlagen der Betriebswirtschaft I: (entsprechende Module aus Katalog wählen; siehe Modulhandbuch)	TL o. MP	7,5-15 (insg. 15)
4.2	Betriebswirtschaftliche Logistik: Produktion und Logistik I + II	MP	2* 7,5
4.3	1-2 Wahlpflichtmodule für Grundlagen der Betriebswirtschaft II: (entsprechende Module aus Katalog wählen; siehe Modulhandbuch)	TL o. MP	7,5-15 (insg. 15)
4.4	2 Wahlpflichtmodule zur Vertiefung der Betriebswirtschaft: (entsprechende Module aus Katalog wählen; siehe Modulhandbuch)	MP	2* 7,5
5.1	Soziale Kompetenz	MP	7
5.2	Anwendungskompetenz	TL	9
6.1	Bachelorarbeit	MP	12
7.1	Fachpraktikum	MP	12

Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Modulnummer	Modulname	Modulprüfung / Teilleistung	LP
1	Fertigungslehre + Werkstoffe	MP	6
2	Maschinenelemente I	TL	7
3	4 Pflichtmodule 2-4 Wahlpflichtmodule der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (entsprechende Module aus Katalog wählen; siehe Modulhandbuch)	TL o. MP	7,5-15 (insg. 60)
4	Höhere Mathematik I	MP	9
5	Höhere Mathematik II	MP	9
6	Einführung in die Informatik	MP	7
7	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik in den Ingenieurwissenschaften	MP	5
8	Mechanik	MP	9
9	Grundlagen der Elektrotechnik	MP	9
10	Systemtheorie	MP	9
11	Außerfachliche Kompetenz für Wirtschaftsingenieure/innen	MP	7
12	Labor für Wirtschaftsingenieure/innen	MP	4
13	Fachwissenschaftliche Projektarbeit	MP	5
23	Fachpraktikum	MP	12
24	Bachelorarbeit	MP	12
Profil: Produktionsmanagement			
14	Fertigungstechnologie für Wirtschaftsingenieure/innen	MP	8
15	Produktionstechnik	MP	12
16	Industrial Engineering	MP	12
17	IT-Systeme in der industriellen Produktion	MP	8
Profil: Industrial Management			
3	1-2 Wahlpflichtmodule der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (entsprechende Module aus Katalog wählen; siehe Modulhandbuch)	TL o. MP	7,5-15 (insg. 15)
18	Wahlpflichtmodul aus dem Produktionsmanagement (entsprechendes Modul aus Katalog wählen; siehe Modulhandbuch)	TL o. MP	12
19	Netz- und Energiemanagement	MP	13
Profil: Management elektrischer Netze			
19	Netz- und Energiemanagement	MP	13
20	Nachrichtentechnik	MP	9
21	Technologie des Energietransports	MP	9
22	Kommunikationsnetze	MP	9

Studienverlaufsplan des Bachelors of Science im Maschinenbau

Nr.	Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
		23 SWS	31 LP	24 SWS	32 LP	21 SWS	29 LP	23 SWS	30 LP
1 a	Chemie		V						
1 b	Physik		3						V U LP 2 1 4
2	Höhere Mathematik I		V						
3	Höhere Mathematik II		4						
4	Höhere Mathematik III		V						
5 a	Mechanik A		2						
5 b	Mechanik B		2						
6 a	Mechanik C								
6 b	Mechanik D								V U LP 2 2 5
7 a	Fertigungslehre und Werkstoffe		V						
7 b	Werkstoffe		2						
8	Maschinenelemente A		V						
9	Maschinenelemente B		1						
10	Elektrotechnik		2						
11	Thermodynamik		2						
12	Grundlagen der Wärmeübertragung		2						
13	Technische Betriebsführung		2						
15	Maschinenbau-informatik		V						
16	Strömungslehre		2						

Nr.	Modul	5. Semester		6. Semester		7. Semester	
		27 SWS 31 LP	V U LP	18 SWS 28 LP	2 SWS 28 LP	2 SWS 28 LP	2 SWS 28 LP
13	Technische Betriebsführung	9 LP	V U LP 2 1 4				
14	Mess- und Regelungstechnik	8 LP	V U LP 2 1 4	Regelungstechnik	V U LP 2 1 4		
16	Strömungslehre	8 LP	V U LP 2 1 4	Fluidenergiemaschinen I	V U LP 2 1 4		
17	Fertigungstechnologie	11 LP	Spanende	V U LP 2 1 4			
			Fertigungstechnologie I	V U LP 2 1 4			
			Umformende	V U LP 2 1 4			
			Fertigungstechnologie	V U LP 2 1 4			
18	Wahlpflichtmodul Simulationstechnik	8 LP	Wahlpflichtmodul Simulationstechnik I	V U LP 2 1 4	Wahlpflichtmodul Simulationstechnik II	V U LP 2 1 4	
			1. Profilmodul	V U LP 2 1 4			
19	1. Profilmodul	12 LP		V U LP 2 1 4			
			2. Profilmodul	V U LP 2 1 4			
20	2. Profilmodul	12 LP		V U LP 2 1 4			
				V U LP 2 1 4			
21	Fachwissenschaftliche Projektarbeit	5 LP		Fachwissenschaftliche Projektarbeit			SWS 2
22	Fachpraktikum	12 LP		Fachpraktikum			Wochen 12
23	Bachelorarbeit	12 LP		Bachelorarbeit			LP 12

Studienverlaufsplan des Bachelors of Science in der Logistik

Nr.	Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		V	U	LP	V	U	LP	V	U	LP	V	U	LP
		21 SWS	22 SWS	21 SWS	23 SWS	30 SWS	21 SWS	23 SWS	23 SWS	30 SWS	21 SWS	23 SWS	23 SWS
		30 LP	31,5 LP	31,5 LP	31,5 LP	31,5 LP	31,5 LP	31,5 LP	31,5 LP	31,5 LP	31,5 LP	31,5 LP	31,5 LP
1.1 a	Maschinenelemente	7 LP	V 1 U 2 LP 3	Technisches Zeichnen	V 1 U 2 LP 3	Maschinenelemente	V 2 U 1 LP 4						
1.1 b	Fertigungslehre und Werkstoffe	6 LP	V 2 U 2 LP 3	Werkstofftechnik I	V 2 U 2 LP 3	Fertigungslehre	V 2 U 2 LP 3						
1.2	Mechanik	9 LP	V 2 U 2 LP 3	Fertigungslehre	V 2 U 2 LP 3								
1.3	Basiswissen Elektrotechnik	8 LP	V 2 U 2 LP 3										
2.1.1	Grundlagen der Informationsverarbeitung	7 LP	V 2 U 2 LP 3	Einführung in die Informatik für Ing.- & Naturwissenschaftler	V 2 U 2 LP 3	Grundlagen der Elektrotechnik	V 2 U 1 LP 4						
2.1.2	Statistik	5 LP	V 2 U 1 LP 5	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik in den Ingenieurwissenschaften	V 2 U 1 LP 5								
2.2	Höhere Mathematik I	9 LP	V 4 U 2 LP 9	Höhere Mathematik I	V 4 U 2 LP 9								
2.3	Höhere Mathematik II	9 LP	V 4 U 2 LP 9	Höhere Mathematik II	V 4 U 2 LP 9								
2.4	Informationsverarbeitung in der Logistik	9 LP	V 2 U 2 LP 3										
3.1	Einführung in die Logistik	7 LP	V 2 U 2 LP 3										
3.2	Intra-logistik	10 LP	V 2 U 2 LP 3										
3.3	Verkehrslogistik	8 LP	V 2 U 2 LP 3										
4.1	Wahlpflichtmodul Grundlagen der Betriebswirtschaftliche Logistik	15 LP	V 2 U 2 LP 3										
4.2	Betriebswirtschaftliche Logistik	15 LP	V 2 U 2 LP 3										
5.1	Katalog IV/im Modulhandbuch	7 LP	V 2 U 2 LP 3										

Mechanik	V 3 U 3 LP 9				
Elektrische Maschinen	V 2 U 1 LP 4				
Grundlagen der Elektrotechnik	V 2 U 1 LP 4				
Identifizierungs- und Automatisierungstechnik	V 2 U 1 LP 4				
Logistische Datenverarbeitung	V 1 U 1 LP 2				
Warehouse-managementsysteme	V 2 U 1 LP 4				
Materialflusssysteme I	V 2 U 1 LP 4				
Umschlag- und Entsorgungstechnik	V 2 U 1 LP 4				
Verpackungstechnik	V 1 U 1 LP 2				
Verkehrslogistik II	V 2 U 1 LP 4				
Verkehrslogistik I	V 2 U 1 LP 4				
Wahlkatalog WISO I (Katalog II)	SWS 4 LP 7,5				
Wahlkatalog WISO I (Katalog II)	SWS 4 LP 7,5				
Produktion und Logistik I	SWS 4 LP 7,5				
Wahlkatalog Soft Skills	SWS 6 LP 7				

Nr.	Modul	5. Semester		6. Semester		7. Semester			
		18 SWS 30,5 LP	Produktion und Logistik I SWS 4	17 SWS 27 LP	Grundlagen der Fabrikorganisation Logistikprojekt Wahlkatalog WISO I (Katalog II) Wahlkatalog WISO II (Katalog III)	4 SWS 29 LP	4 SWS 29 LP		
4.2	Betriebswirtschaftliche Logistik	15 LP	Produktion und Logistik I	4 SWS	Grundlagen der Fabrikorganisation	2 V	2 U	4 LP	
1.4	Technische Betriebsführung	8 LP	Arbeitswissenschaften	2 V	1 U	4 LP	2 V	1 U	4 LP
3.4	Planung und Betrieb logistischer Systeme	8 LP	Wahlkatalog Logistik	2 V	1 U	4 LP	4 P	4 LP	
4.3	Grundlagen der Betriebswirtschaft II	15 LP	Wahlkatalog WISO I (Katalog II)	4 SWS	Wahlkatalog WISO I (Katalog II)	4 SWS	4 SWS	7,5 LP	
4.4	Vertiefung Betriebswirtschaft	15 LP	Wahlkatalog WISO II (Katalog III)	4 SWS	Wahlkatalog WISO II (Katalog III)	4 SWS	4 SWS	7,5 LP	
5.2	Anwendungs-kompetenz	9 LP			Fachwissenschaftliche Projektarbeit mit Präsentation	4 S	4 S	5 LP	
6.1	Bachelorarbeit	12 LP			Logistiklabor	2 S	2 LP	4 LP	
7.1	Fachpraktikum	12 LP							
								Bachelorarbeit	12 LP
								Fachpraktikum	12 LP
								Wochen	12

Studienverlaufsplan des Bachelors of Science im Wirtschaftsingenieurwesen

Nr.	Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
		22 SWS	32,5 LP	17 SWS	28 LP	19 SWS	30,5 LP	20 SWS	31 LP
1	Fertigungslehre und Werkstoffe	6 LP	V 2	V 2	LP 3				
			V 2	V 2	LP 3				
2	Maschinenelemente	7 LP	V 1	V 2	LP 3	V 2	U 1	LP 4	
3	WISO*	15 LP	SWS 4	SWS 4	LP 7,5	SWS 4	LP 7,5		
3	WISO*	15 LP		Mikroökonomie*		SWS 4	LP 7,5		
3	WISO	15 LP				SWS 4	LP 7,5		
4	Höhere Mathematik I	9 LP	V 4	U 2	LP 9				
5	Höhere Mathematik II	9 LP				Höhere Mathematik II	V 4	U 2	LP 9
6	Einführung in die Informatik	7 LP	V 2	U 1	S 2	LP 7			
7	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik in den Ingenieurwissenschaften	5 LP							
8	Mechanik	9 LP	V 3	U 3	LP 9				
9	Grundlagen der Elektrotechnik	9 LP	V 4	U 2	LP 9				
10	Systemtheorie	9 LP							
11	Außerfachliche Kompetenz	7 LP							

Wahlkatalog WISO	SWS	4	LP	7,5
Wahlkatalog WISO	SWS	4	LP	7,5

Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik in den Ingenieurwissenschaften	V	2	U	1	LP	5
Mechanik	V	3	U	3	LP	9
Grundlagen der Elektrotechnik	V	4	U	2	LP	9

Signale und Systeme	V	2	U	1	LP	4,5
Regelungstechnik	V	2	U	1	LP	4,5
Wahlkatalog Soft Skills	SWS	6	LP	7		

*Diese Fächer (Modul 3/3, 3/4, 3/5, 3/6) sind Pflichtfächer, die belegt werden müssen und nicht durch andere WISO-Module ausgetauscht werden können. Die Reihenfolge der Belegung ist nicht festgelegt.

Profil Management elektrischer Netze

Nr.	Modul	5. Semester		6. Semester		7. Semester		Labor	
		20 SWS	33 LP	17 SWS	27 LP	2 SWS	28 LP	U	LP
3	Wahlkatalog WISO	15 LP							
12	Labor	4 LP							
13	Fachwissenschaftliche Projektarbeit	5 LP							
19	Netz- und Energiemanagement	13 LP							
20	Nachrichtentechnik	9 LP							
21	Technologie des Energietransports	9 LP							
22	Kommunikationsnetze	9 LP							
23	Fachpraktikum	12 LP							
24	Bachelorarbeit	12 LP							

6. Semester		7. Semester	
17 SWS	27 LP	2 SWS	28 LP
Fachwissenschaftliche Projektarbeit		2	5
Einführung in die elektr. Energietechnik		V U	LP
Einführung in die Elektrizitätswirtschaft		4 2	9
		V U	LP
		2 1	4
Technologie des Energietransports		V U	LP
Technologie der Leistungselektronik		2 1	4,5
		V U	LP
		2 1	4,5
Kommunikationsnetze		V U	LP
		4 2	9
Fachpraktikum			
Bachelorarbeit			
Fachpraktikum			
Bachelorarbeit			
Wochen		12	
LP			12
LP			12
LP			12

Profil Produktionsmanagement

Nr.	Modul	5. Semester		6. Semester		7. Semester	
		22 SWS	31,5 LP	18 SWS	28,5 LP	2 SWS	28 LP
3	Wahlkatalog WISO	15 LP	7,5	Wahlkatalog WISO	15 LP	7,5	
12	Labor	4 LP					U 2 LP
13	Fachwissenschaftliche Projektarbeit	5 LP					Labor 4 LP
14	Fertigungstechnologie für Wirtschaftsingenieure	8 LP		Spanende Fertigungstechnologie Umformende Fertigungstechnologie	2 V 1 U LP	4	Fachwissenschaftliche Projektarbeit 2 SWS 5 LP
15	Produktionstechnik	12 LP		Automatisierungs- und Robotertechnik I	2 V 1 U LP	4	Methoden zur Analyse von Prozessen und Werkzeugmaschinen 2 V 1 U LP Werkstofftechnologie I 2 V 1 U LP
16	Industrial Engineering	12 LP		Arbeitswissenschaft	2 V 1 U LP	4	Arbeits- und Produktionssysteme I 2 V 1 U LP
17	IT-Systeme in der industriellen Produktion	8 LP		IT-Systeme in der industriellen Produktion I	2 V 1 U LP	4	IT-Systeme in der industriellen Produktion II 2 V 1 U LP
23	Fachpraktikum	12 LP					Fachpraktikum 12 Wochen LP
24	Bachelorarbeit	12 LP					Bachelorarbeit LP

**Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen
der Fakultät Maschinenbau
an der Technischen Universität Dortmund
vom 17. September 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugang zum Studium
- § 4 Mastergrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Prüfungen und Nachteilsausgleich
- § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 13 Zulassung zur Masterprüfung
- § 14 Umfang der Masterprüfung
- § 15 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten; Bildung von Noten
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Zusatzqualifikationen
- § 19 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 20 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 23 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage A Modulübersichten

Anlage B Studienverlaufspläne

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Masterstudium in den Studiengängen Maschinenbau, Logistik und Wirtschaftsingenieurwesen der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gem. § 64 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 2

Ziel des Studiums

Mit Absolvierung des Masterstudiums wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und dass ihnen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt worden sind, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt sind.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen, Logistik oder Maschinenbau ist eine studiengangbezogene besondere Vorbildung gemäß Absatz 2 und eine studiengangbezogene Eignung gemäß Absatz 8.
- (2) Die studiengangbezogene besondere Vorbildung wird nachgewiesen
 - a) für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen durch einen Bachelorabschluss in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor of Science) an der Technischen Universität Dortmund, für den Zugang zum Masterstudiengang Logistik durch einen Bachelorabschluss in dem Studiengang Logistik (Bachelor of Science) an der Technischen Universität Dortmund, für den Zugang zum Masterstudiengang Maschinenbau durch einen Bachelorabschluss in dem Studiengang Maschinenbau (Bachelor of Science) an der Technischen Universität Dortmund oder
 - b) durch einen Bachelorabschluss oder anderen mindestens gleichwertigen Abschluss in einem mindestens siebensemestriigen vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, sofern der

Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit des Abschlusses und des Studiengangs festgestellt hat oder

- c) durch einen Bachelorabschluss oder anderen mindestens gleichwertigen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, sofern der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit des Abschlusses und des Studiengangs festgestellt hat und wenn die zum Ausgleich der Regelstudienzeit getroffenen Auflagen gemäß Absatz 6 erfüllt werden.
- (3) Die Gleichwertigkeit des Studiengangs nach Absatz 2 b) und c) zum Bachelorabschluss im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist in der Regel dann gegeben, wenn der Studiengang folgende fachwissenschaftliche Inhalte aufweist:
- a) Leistungen aus dem Gebiet Mathematik / Technik im Umfang von mindestens 27 LP und
 - b) Leistungen aus dem Gebiet Elektrotechnik im Umfang von mindestens 18 LP sowie
 - c) Leistungen aus dem Gebiet Wirtschaftswissenschaften im Umfang von mindestens 30 LP sowie
 - d) Leistungen im Umfang von 15 LP aus dem Gebiet Wirtschaftswissenschaften bei Wahl des Profils Industrial Management oder Leistungen im Umfang von 12 LP aus dem Gebiet Industrial Engineering oder Produktionstechnik bei Wahl des Profils Produktionsmanagement oder Leistungen im Umfang von 13 LP aus dem Gebiet vertiefende Kenntnisse der Elektrotechnik bei Wahl des Profils Management Elektrische Netze.
- (4) Die Gleichwertigkeit des Studiengangs nach Absatz 2 b) und c) zum Bachelorabschluss im Studiengang Logistik ist in der Regel dann gegeben, wenn der Studiengang folgende fachwissenschaftliche Inhalte aufweist:
- a) Leistungen im Umfang von 27 LP aus dem Gebiet Mathematik / Technik und
 - b) Leistungen im Umfang von 40 LP aus den Fächern mit logistischen Inhalten.
- (5) Die Gleichwertigkeit des Studiengangs nach Absatz 2 b) und c) zum Bachelorabschluss im Studiengang Maschinenbau ist in der Regel dann gegeben, wenn der Studiengang folgende fachwissenschaftliche Inhalte aufweist:
- a) Leistungen im Umfang von 87 LP aus dem Gebiet Mathematik / Technik und
 - b) Leistungen im Umfang von 24 LP aus einem Gebiet, welches der Wahl des Profils entspricht.
- (6) Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit beurteilt der Prüfungsausschuss insbesondere, ob die wesentlichen, im Masterstudiengang vorausgesetzten Grundlagen in hinreichendem Umfang und Niveau enthalten waren. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Abhängig von dieser Beurteilung kann er eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Leistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Sind im Rahmen des Zugangs Auflagen notwendig, so können diese nur im Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten festgesetzt werden. Diese Auflagenhöchstgrenze kann überschritten werden, wenn höhere Auflagen zum Ausgleich der Regelstudienzeit des bisherigen Studiums notwendig sind. Sie müssen spätestens bis zum Beginn der

Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt § 8 Abs. 1 entsprechend.

- (7) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Bestimmung der Gleichwertigkeit des Abschlusses mit entsprechenden deutschen Abschlüssen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländischen Bildungswesen zu beachten.
- (8) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 2 müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber ihre Eignung für den Studiengang nachweisen. Hierzu sind folgende Kriterien zu erfüllen:
 - a) Eine studiengangbezogene besondere Eignung liegt vor, wenn die Gesamtnote im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 2 mindestens 3,0 („befriedigend“) oder besser ist oder im Falle eines ausländischen Abschlusses der Note 3,0 („befriedigend“) im jeweils landesüblichen Notensystem mindestens gleichwertig ist.
 - b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, beispielsweise durch
 - eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule oder
 - einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache.
- (9) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diese Bewerberin oder diesen Bewerber zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn diese oder dieser den Nachweis erbringt, dass sie oder er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 2 erfolgreich abgelegt hat. Das Bachelorzeugnis ist innerhalb von sechs Monaten nachzureichen.

§ 4

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Maschinenbau den Grad Master of Science (M. Sc.).

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.

- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module ausschließlich am Ende eines Moduls vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt drei Semester und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein.
- (2) Das Masterstudium umfasst insgesamt in den Studiengängen Maschinenbau, Logistik, Wirtschaftsingenieurwesen 2700 Arbeitsstunden, die 90 Leistungspunkten entsprechen und sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereich aufteilen. Im Masterstudium sind insgesamt mindestens 90 Leistungspunkte durch die Teilnahme an den Modulen und die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen sowie durch die Masterarbeit zu erwerben.
- (3) Das Studium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.
- (4) Die Lehrveranstaltungen können im Wahlpflichtbereich nach Zustimmung des Prüfungsausschusses, unter Beachtung hochschulrechtlicher Vorgaben, auch in englischer Sprache angeboten werden.
- (5) In der Anlage A sind die Struktur des Studiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsformen, dargestellt. In der Anlage B ist der Studienverlaufsplan dargestellt.
- (6) Das Studium kann zum Sommersemester und zum Wintersemester eines jeden Jahres begonnen werden.

§ 7

Prüfungen und Nachteilsausgleich

- (1) Zu den Modulen bzw. Elementen der Module sind Prüfungsleistungen zu absolvieren. Die Prüfungen erfolgen in der Regel nach Absolvierung aller Elemente eines Moduls (Modulprüfung). Zum Abschluss eines Moduls bzw. der Elemente eines Moduls können Teilleistungen auch kumulativ erbracht werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht.
- (2) Die Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend, insbesondere in Form von Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltung, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen mit oder ohne Disputation und fachpraktischen Prüfungen, erbracht. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig von den jeweils verantwortlichen Lehrenden / Prüferinnen oder Prüfern oder dem Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die Anmeldung zu den Prüfungen bei der Zentralen Prüfungsverwaltung muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben. Nach einer

Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat nicht wieder von dieser abmelden. § 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (4) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei der Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungen, die von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten sind, werden die Prüfungsaufgaben von beiden Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (5) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von minimal einer und maximal vier Stunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von in der Regel minimal 30 Minuten und maximal 45 Minuten vorzusehen. Für Teilleistungen sind maximal drei Stunden Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten vorzusehen.
- (6) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden rechtzeitig vor der Prüfung von der / dem jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben.
- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens zwei Monaten bekannt zu geben.
- (8) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (9) Abweichend von den Absätzen 7 und 8 sind Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 10 zu bewerten.
- (10) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden beziehungsweise nicht bestanden bewertet werden. Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Umfang deutlich unterhalb der Anforderungen einer Prüfung. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.
- (11) Für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen), in denen zum Erreichen der lehrveranstaltungsspezifischen Lernziele eine regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist (z. B. Laborversuche, Praktika, Sicherheitseinweisungen, Fallstudien, Diskussionsübungen), kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Diese wird von

der oder dem Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt. Dabei ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Lehrveranstaltung konkret abzuwägen und festzustellen, ob und in welchem Umfang die Anwesenheitspflicht für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist und ob das Lernziel auch nicht durch mildere Mittel, wie z. B. Selbststudium allein oder in privaten Arbeitsgemeinschaften, erreicht werden kann. Nur unter diesen engen Voraussetzungen ist ein Eingriff in die Studierfreiheit unter dem Aspekt der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung legitimiert. Das bedeutet zudem, eine pauschale und vom Einzelfall losgelöste Feststellung der Notwendigkeit einer Anwesenheitspflicht ist stets unzulässig. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (12) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium) beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin / des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners oder einer / eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

§ 8

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Modulprüfungen und Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Den Studierenden ist eine Wiederholung der Prüfung innerhalb eines Semesters zu ermöglichen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal wiederholt werden. Gleiches gilt für die mündliche Prüfung zur Masterarbeit.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 90 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen und für die Masterarbeit erworben wurden.
- (4) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
- a) die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) ein Modul endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.
- (5) Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule und Profilmodule können nicht durch erfolgreich absolvierte andere Wahlpflichtmodule oder Profilmodule ersetzt werden.

- (6) Ein Wechsel des Wahlpflichtmoduls oder des Profilmoduls nach dem ersten Nichtbestehen der Prüfung ist nur einmal möglich und nur solange noch keine der dem Modul zugehörigen Prüfungen endgültig nicht bestanden bzw. bestanden wurden. Diese Regelung findet keine Anwendung auf die Prüfungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.
- (7) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der / des Vorsitzenden und deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen / Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für alle Entscheidungen, die den Studiengang Master of Science im Wirtschaftsingenieurwesen betreffen, soll der Prüfungsausschuss um jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sowie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät erweitert werden. Diese werden vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung bestimmter Aufgaben (z. B. Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen etc.) im Rahmen der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus der

Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer im Masterstudiengang darf bestellt werden, wer eine Diplom- oder Masterprüfung im entsprechenden Fach bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Masterarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 11

Anrechnung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Leistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Leistungen in anderen Studiengängen an der Technischen Universität Dortmund oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Logistik / Wirtschaftsingenieurwesen / Maschinenbau an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein

schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (3) Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Leistungspunkte werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise der / des Studierenden ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der / dem Studierenden, einer Beauftragten / einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin / einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Leistungspunkte regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.
- (4) Für die Anrechnung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen der Masterprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Leistungen, die nicht nach den Absätzen 2 bis 5 gleichwertig sind, jedoch im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem Staat erbracht wurden, der das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.04.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auch dann angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen des Studiengangs festgestellt wird, zu dem die Anrechnung beantragt wird.
- (7) Bei der Anrechnung von Leistungen in gleichen oder verwandten Studiengängen werden nicht nur bestandene, sondern auch nicht bestandene Prüfungen berücksichtigt.
- (8) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit oder nicht wesentliche Unterschiede sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (9) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (10) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Leistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Leistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens 45 Leistungspunkte erworben werden.

§ 12**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von dem Kandidaten / der Kandidatin überwiegend zu betreuenden Kindes wird die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes verlangt. Bei Krankheit der Kandidatin / des Kandidaten müssen sich aus dem Attest die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft die jeweilige Prüferin / der jeweilige Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende / den Aufsichtsführenden festgestellt, kann diese / dieser die Kandidatin / den Kandidaten von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin / ein Kandidat, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin / dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 16 Abs. 10 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 13

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Studiengang oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG gilt eine Studierende / ein Studierender als zu den Prüfungen des Masterstudiengangs Maschinenbau, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen als zugelassen, es sei denn, die Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der Kandidatin oder dem Kandidat nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 14

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 60 Leistungspunkte zu erwerben sind, zusammen. Weitere 30 Leistungspunkte sind durch die Masterarbeit zu erwerben.
- (2) Aus der Anlage A ergeben sich die zu studierenden Module und die ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkte.

§ 15

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	= <i>sehr gut</i>	= eine hervorragende Leistung;
2	= <i>gut</i>	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= <i>befriedigend</i>	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= <i>ausreichend</i>	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= <i>nicht ausreichend</i>	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist. Jede Teilleistung muss mit mindestens „bestanden“ oder „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.
- (3) Eine Klausur, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
- a) 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder
 - b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 3 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- 1 = *sehr gut*, falls sie bzw. er mindestens 75 %
- 2 = *gut*, falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %
- 3 = *befriedigend*, falls sie bzw. er mindestens 25 % aber weniger als 50 %
- 4 = *ausreichend*, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %
- der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.
- (5) Wird eine Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausur ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden.
- (6) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote als Durchschnittsnote der nicht gerundeten Einzelnoten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen, wobei die Einzelnoten mit der ihrem Umfang entsprechenden Zahl der Leistungspunkte gewichtet werden.

Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= <i>sehr gut</i>
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	= <i>gut</i>
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	= <i>befriedigend</i>
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	= <i>ausreichend</i>
bei einem Durchschnittswert über 4,0	= <i>nicht ausreichend</i> .

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (7) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nicht gerundeten Modulnoten und der Gesamtnote der Masterarbeit, wobei diese einzelnen

Noten mit der jeweiligen Zahl der Leistungspunkte gewichtet werden. Absatz 6 gilt entsprechend.

- (8) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nicht gerundeten Modulnoten und der Note der Masterarbeit, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl der Leistungspunkte und der Gesamtnote der Masterarbeit mit der Zahl von 24 Leistungspunkten gewichtet werden. Praktika werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Absatz 6 gilt entsprechend.
- (9) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.
- (10) Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
 - A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.
- (11) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.
- (12) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Masterarbeit mindestens mit 1,3 bewertet und der mit den ECTS gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Module kleiner als 1,3 ist.

§ 16

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Masterarbeit kann nach dem Erwerb von 45 Leistungspunkten im Masterstudiengang aufgenommen werden. Durch die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte erworben.

- (3) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen von der Prüferin / dem Prüfer mit dem oder der jeweiligen Studierenden in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.
- (4) Im Masterstudiengang Maschinenbau kann die Masterarbeit von jeder Hochschullehrerin / jedem Hochschullehrer und jeder / jedem Habilitierten, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist und der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund oder der Ruhr-Universität Bochum angehört, ausgegeben und betreut werden. Im Masterstudiengang Logistik kann die Masterarbeit von jeder Hochschullehrerin / jedem Hochschullehrer und jeder / jedem Habilitierten, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist und der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund angehört, ausgegeben und betreut werden. Im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen kann die Masterarbeit von jeder Hochschullehrerin / jedem Hochschullehrer, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist und der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund oder der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik oder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angehört, ausgegeben und betreut werden. Dabei sollte die Betreuerin / der Betreuer der Fakultät angehören, für dessen Profil sich der Studierende entschieden hat. Soll die Masterarbeit in einer anderen Einrichtung der Hochschule oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (5) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Masterarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (6) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (8) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (9) Der Umfang der Masterarbeit soll 100 Seiten nicht überschreiten.
- (10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Bei Abgabe der Masterarbeit ist für die eidesstattliche Erklärung ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden.

- (11) Zur Masterarbeit gehört eine mündliche Prüfung mit Präsentation der durchgeführten Arbeiten und erreichten Ergebnisse bzw. Zwischenergebnisse. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel je Kandidat / Kandidatin dreißig Minuten. Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen und Prüfern bewertet, die in der Regel mit den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit identisch sind. Diese legen gemeinsam die Note der mündlichen Prüfung fest. Der Termin, an dem die mündliche Prüfung stattgefunden hat, ist der Zentralen Prüfungsverwaltung mitzuteilen.

§ 17

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung in dreifacher Ausfertigung und als PDF-Datei, welche zur Plagiatserkennung durch ein Softwareprodukt verwendbar ist, auf einem geeigneten Datenträger abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Masterarbeit gem. § 15 wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (4) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.
- (5) Die Gesamtnote für die Masterarbeit setzt sich aus der Durchschnittsnote der Gutachten mit einer Gewichtung von 0,8 und der Note für die mündliche Prüfung mit einer Gewichtung von 0,2 zusammen.

§ 18

Zusatzqualifikationen

- (1) Studierende können sich vor Abschluss der letzten Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Mit diesen Prüfungen können keine Leistungspunkte erworben werden. Es gelten die Bedingungen der betroffenen Fakultät.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfung in diesen Zusatzmodulen werden auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten an den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 19

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Masterarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 15 Abs. 9, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die wegen Überschreitung der Höchstgrenzen von Leistungspunkten innerhalb eines Moduls nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs. Es enthält zudem Informationen über die Hochschule bzw. das Hochschulsystem. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records).
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterarbeit eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 15 Abs. 1 enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden.
- (5) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 20

Masterurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 4 beurkundet. § 19 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin / dem Dekan der Fakultät Maschinenbau und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Maschinenbau versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilung der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die erstmalig ab dem Wintersemester 2012 / 2013 an der Technischen Universität Dortmund für die Masterstudiengänge Maschinenbau, Logistik oder Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits in einen der Masterstudiengänge eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau vom 04.09.2013 und des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 17.07.2013.

Dortmund, den 17. September 2013

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anhang A: Modulübersichten

Masterstudiengang Maschinenbau

Modulnummer	Modulname	Modulprüfung / Teilleistungen	LP	Profil
37	Außerfachliche Berufsqualifizierung	MP	8	
38	Fachlabor	MP	6	
39	Fachwissenschaftliche Projektarbeit	MP	6	
40	Masterarbeit	MP	30	
1. Profilmodul / 2. Profilmodul / 3. Profilmodul				
1	Spanende Produktionstechnik	MP	8	Produktionstechnik
2	Werkstofftechnologie	MP	8	Werkstofftechnik/ Werkstoffprüfung
3	Six-Sigma-Methode + Schadensanalyse	MP	8	Werkstofftechnik/ Werkstoffprüfung und Technische Betriebsführung
4	Automatisierungs- und Robotertechnik	MP	8	Produktionstechnik / Maschinentechnik
5	Advanced computational, material modelling and simulation	MP	8	Modellierung und Simulation in der Mechanik
6	Umformtechnik	TL	8	Produktionstechnik
7	Fabrikplanung	TL	8	Technische Betriebsführung
8	Fluidenergiemaschinen	TL	8	Maschinentechnik
9	Simulationstechnik in der Mechanik	MP	8	Modellierung und Simulation in der Mechanik
10	Werkstoff- und Bauteilprüfung II + Oberflächentechnik II	MP	8	Werkstofftechnik/ Werkstoffprüfung
11	Arbeitssystemgestaltung	TL	8	Technische Betriebsführung/ Materialflusstechnik
12	Kommissioniersysteme +	MP	8	Materialflusstechnik

	Sortiersysteme			
13	Konstruktionslehre	TL	8	Maschinentechnik
14	Ausgewählte Kapitel der computerorientierten Mechanik	MP	8	Modellierung und Simulation in der Mechanik
15	IT-Gestaltung in der Produktion und Logistik	MP		IT in Produktion und Logistik
16	IT-Technologien für Maschinenbau und Logistik	MP	8	IT in Produktion und Logistik
17	Informationsaustausch produzierender Unternehmen	MP	8	IT in Produktion und Logistik
18	Materialflussrechnung + Materialflusssimulation	MP	8	Materialflusstechnik
1. Wahlpflichtmodul / 2. Wahlpflichtmodul				
1	Spanende Produktionstechnik	MP	8	Werkstofftechnik/ Werkstoffprüfung, Modellierung und Simulation in der Mechanik, IT in Produktion und Logistik
2	Werkstofftechnologie	MP	8	Produktionstechnik, Technische Betriebsführung, Maschinentechnik, Modellierung und Simulation in der Mechanik
4	Automatisierungs- und Robotertechnik	MP	8	IT in Produktion und Logistik
6	Umformtechnik	TL	8	Werkstofftechnik/ Werkstoffprüfung, Materialflusstechnik, Modellierung und Simulation in der Mechanik
7	Fabrikplanung	TL	8	Werkstofftechnik/ Werkstoffprüfung, IT in Produktion und Logistik, Technische Betriebsführung, Materialflusstechnik
8	Fluidenergiemaschinen	TL	8	Modellierung und Simulation in der Mechanik
10	Werkstoff- und Bauteilprüfung II +	MP	8	Produktionstechnik, Modellierung und Simulation in

	Oberflächentechnik II			der Mechanik , Technische Betriebsführung, Maschinentechnik
11	Arbeitssystemgestaltung	TL	8	Produktionstechnik
12	Kommissioniersysteme + Sortiersysteme	MP	8	Maschinentechnik
13	Konstruktionslehre	TL	8	Materialflusstechnik
15	IT-Gestaltung in der Produktion und Logistik	MP	8	Produktionstechnik, Technische Betriebsführung, Materialflusstechnik, Maschinentechnik, Modellierung und Simulation in der Mechanik
16	IT-Technologien für Maschinenbau und Logistik	MP	8	Produktionstechnik, Materialflusstechnik, Technische Betriebsführung
17	Informationsaustausch produzierender Unternehmen	MP	8	Technische Betriebsführung, Materialflusstechnik
18	Materialflussrechnung + Materialflusssimulation	MP	8	IT in Produktion und Logistik
19	Industrielles Projektmanagement	TL	8	Produktionstechnik, Werkstofftechnik/ Werkstoffprüfung, Technische Betriebsführung, Materialflusstechnik, Maschinentechnik
20	Instandhaltungsmanagement	MP	8	Produktionstechnik, Werkstofftechnik/ Werkstoffprüfung, Technische Betriebsführung, Materialflusstechnik, Maschinentechnik
21	Erweiterte Simulationstechniken in der Umformtechnik	MP	8	Produktionstechnik, Werkstofftechnik/ Werkstoffprüfung, Modellierung und Simulation in der Mechanik, IT in Produktion und Logistik
22	Spanende Werkzeugmaschinen	TL	8	Produktionstechnik, Werkstofftechnik/ Werkstoffprüfung, Materialflusstechnik

23	Kernkompetenzen des Industrial Engineering	TL	8	Profile Technische Betriebsführung, Produktionstechnik, Materialflusstechnik
24	Werkstoff- und Bauteilprüfung II + Schadensanalyse	MP	8	Materialflusstechnik, Modellierung und Simulation in der Mechanik, Maschinenteknik
25	Verkehrswesen	MP	8	Technische Betriebsführung
26	Distributionslogistik	MP	8	Materialflusstechnik
27	Antriebstechnik	MP	8	Maschinenteknik, Modellierung und Simulation in der Mechanik, IT in Produktion und Logistik
28	Ausgewählte Kapitel der mathematischen Modellierung und Simulation	MP	8	Modellierung und Simulation in der Mechanik
29	Höhere Mathematik für Ingenieure	MP	8	Modellierung und Simulation in der Mechanik
30	Unternehmensentwicklung	TL	8	Materialflusstechnik
31	Supply Chain Engineering	TL	8	Materialflusstechnik
32	Regenerative Energiewandler	TL	8	Maschinenteknik
33	Spanende Werkzeugmaschinen und Trennende Verarbeitung von Mineralien	MP	8	Produktionstechnik, Werkstofftechnik/ Werkstoffprüfung
34	Virtuelle Umformtechnik	TL	8	Modellierung und Simulation in der Mechanik
35	Werkstoffe in der Fertigungs- und Biotechnik	MP	8	Produktionstechnik, Werkstofftechnik/ Werkstoffprüfung, Modellierung, Simulation in der Mechanik
36	Industrielle Montage	TL	8	Produktionstechnik, Technische Betriebsführung, Maschinenteknik, Materialflusstechnik, IT in Produktion und Logistik

Masterstudiengang Logistik

Modulnummer	Modulname	Modulprüfung/ Teilleistung	LP
1	2 Wahlpflichtmodule der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (entsprechende Module aus Katalog wählen; siehe Modulhandbuch)	TL o. MP	2*7,5
2	Wahlpflichtmodul Logistik (entsprechendes Modul aus Katalog wählen; siehe Modulhandbuch)	TL o. MP	3*8
3	Wahlpflichtelemente	TL o. MP	12
4	Praxismodul	TL	9
5	Masterarbeit	MP	30

Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Die Studierenden entscheiden sich für ein Studienprofil, folgende Studienprofile stehen zur Auswahl:

- Produktionsmanagement
- Management elektrischer Netze
- Industrial Management mit Vertiefung Produktionstechnik
- Industrial Management mit Vertiefung Energiewirtschaft

Modulnummer	Modulname	Modulprüfung/ Teilleistung	LP
Profil: Produktionsmanagement			
1	2 Wahlpflichtmodule der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (entsprechende Module aus Katalog wählen; siehe Modulhandbuch)	TL o. MP	2*7,5
2	Spanende Produktionstechnik	MP	8
3	Umformtechnik	MP	8
4	Automatisierungs- und Robotertechnik	MP	8
5	Wahlpflichtmodul der Fakultät Maschinenbau (entsprechendes Modul aus Katalog wählen; siehe Modulhandbuch)	TL o. MP	8
6	Wahlpflichtmodul Technische Vertiefung und Soziales Kompetenzfach (entsprechende Elemente aus Katalog wählen; siehe Modulhandbuch)	TL o. MP	7
7	Fachlabor	MP	6
12	Masterarbeit	MP	30
Profil Management elektrischer Netze			
1	2 Wahlpflichtmodule der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (entsprechende Module aus Katalog wählen; siehe Modulhandbuch)	TL o. MP	2*7,5
8 bzw. 9	Wahlpflichtmodul der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik (entsprechendes Modul aus Katalog wählen; siehe Modulhandbuch)	MP	45
12	Masterarbeit	MP	30

Profil Industrial Management mit Vertiefung Produktionstechnik			
1	4 Wahlpflichtmodule der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (entsprechende Module aus Katalog wählen; siehe Modulhandbuch)	TL o. MP	4*7,5
5	Wahlpflichtmodul der Fakultät Maschinenbau (entsprechendes Modul aus Katalog wählen; siehe Modulhandbuch)	TL o. MP	3*8
7	Fachlabor	MP	6
12	Masterarbeit	MP	30
Profil: Industrial Management mit Vertiefung Energiewirtschaft			
1	4 Wahlpflichtmodule der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (entsprechende Module aus Katalog wählen; siehe Modulhandbuch)	TL o. MP	4*7,5
10 bzw. 11	Wahlpflichtmodul der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik (entsprechendes Modul aus Katalog wählen; siehe Modulhandbuch)	MP	30
12	Masterarbeit	MP	30

Studienverlaufsplan des Masters of Science in der Logistik

Nr.	Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester	
		22 SWS	30,5 LP	22 SWS	29,5 LP	30 LP	
1	Wirtschafts- wissenschaften LP	15	7,5	Wirtschafts- wissenschaften	4	LP	7,5
2	Wahlpflichtkatalog LP	8	4	Wahlpflichtkatalog	V U	LP	4
2	Logistik LP	8	4	Logistik I	2 1	LP	4
2	Wahlpflichtkatalog LP	8	4	Wahlpflichtkatalog	V U	LP	4
2	Logistik LP	8	4	Logistik II	2 1	LP	4
2	Wahlpflichtkatalog LP	8	4	Wahlpflichtkatalog	V U	LP	4
2	Logistik LP	8	4	Logistik III	2 1	LP	4
3	Wahlpflichtelemente LP	12	4	Wahlpflichtelemente	V U	LP	4
3	Wahlpflichtelemente LP	12	4	Wahlpflichtelemente	V U	LP	4
4	Praxismodul LP	9	3	Projektarbeit	S	LP	6
5	Masterarbeit LP	30	3	Masterarbeit	6	LP	30

Profil Industrial Management mit Vertiefung Produktionstechnik

Nr.	Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester	
		17 SWS	27 LP	20 SWS	33 LP	30 LP	30 LP
1	Wahlkatalog WISO	15 LP	Wahlkatalog WISO	SWS 4	LP 7,5	SWS 4	LP 7,5
		15 LP	Wahlkatalog WISO	SWS 4	LP 7,5	SWS 4	LP 7,5
5	Wahlkatalog WISO	8 LP	Wahlkatalog WISO	V U	LP 4	V U	LP 4
		8 LP	Wahlkatalog WISO	V U	LP 4	V U	LP 4
5	Wahlkatalog WISO	8 LP	Wahlkatalog WISO	V U	LP 4	V U	LP 4
		8 LP	Wahlkatalog WISO	V U	LP 4	V U	LP 4
5	Wahlkatalog WISO	8 LP	Wahlkatalog WISO	V U	LP 4	V U	LP 4
		8 LP	Wahlkatalog WISO	V U	LP 4	V U	LP 4
7	Fachlabor	6 LP	Fachlabor			P 3	LP 6
12	Masterarbeit	30 LP	Masterarbeit				LP 30

Profil Industrial Management mit Vertiefung Energiewirtschaft

Nr.	Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester	
		17 SWS	30 LP	17 SWS	30 LP	30 LP	30 LP
1	Wahlkatalog WISO	15 LP	Wahlkatalog WISO	SWS 4	LP 7,5	SWS 4	LP 7,5
		15 LP	Wahlkatalog WISO	SWS 4	LP 7,5	SWS 4	LP 7,5
10 bzw.11	Wahlkatalog WISO	15 LP	Wahlkatalog WISO	V U	LP 4	V U	LP 4
		15 LP	Wahlkatalog WISO	V U	LP 4	V U	LP 4
10 bzw.11	Wahlkatalog WISO	15 LP	Wahlkatalog WISO	V U	LP 4	V U	LP 4
		15 LP	Wahlkatalog WISO	V U	LP 4	V U	LP 4
12	Masterarbeit	30 LP	Masterarbeit				LP 30
		30 LP	Masterarbeit				LP 30